

05.05.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 49 ff. PolG jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

1.) Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im öffentlichen Raum

- a) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Verkaufsstellen des Einzelhandels, vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, vor sonstigen Verkaufsstellen und in Warteschlangen vor Poststellen, Abholdiensten und Ausgabestellen der Tafeln
- b) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben
- c) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Verwaltungsgebäuden sowie
- d) auf Wochenmärkten

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

2.) Kinder dürfen sich auf öffentlichen Spielplätzen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson aufhalten. Die zulässige Höchstzahl der Kinder auf dem Spielplatz ist in Abhängigkeit von der Gesamtfläche auf maximal ein Kind pro 10 qm begrenzt.

Seite 1/3

3.) Das Grillen wird auf folgenden Flächen untersagt:

- a) Wiesen an den Rheinterrassen, zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Beginn Waldpark
- b) Neckarwiesen, auf der Nordseite des Neckarufers zwischen Jungbuschbrücke und Friedrich-Ebert-Brücke
- c) Auf dem Gelände des Strandbades Mannheim.

4.) Soweit der Aufenthalt im öffentlichen Raum gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) zulässig ist, muss beim Aufenthalt (Sich-Niederlassen und Verweilen) auf allen öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet ein Mindestabstand von 8 Metern zu den jeweils anderen Personen oder Gruppen eingehalten werden.

5.) Die Anordnungen nach Ziffer 1, 2, 3 und 4 sind zunächst bis zum 14.06.2020 um 24.00 Uhr befristet.

6.) Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 3 und 4 dieser Verfügung wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

7. Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2020 tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

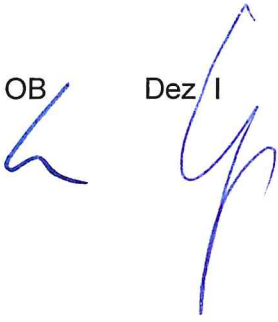
Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Mannheim, den 05.05.2020
Dr. Peter Kurz

OB

Dez I

FB 31

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' shape followed by a vertical line that curves into a loop.